

Teilzeitbeschäftigungsanträge nach § 80 a (NBG) Bewilligung der Anträge

Gemäß § 80 NBG kann die Beamtin/der Beamte auf Antrag Teilzeitbeschäftigung von mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und bis zur jeweils beantragten Dauer bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Dienstliche Belange im Sinne des § 80 a NBG sind im Schulbereich die Sicherstellung der Unterrichtsversorgung.

Die abschließende Entscheidung, ob einem Antrag dienstliche Belange entgegenstehen, trifft die Landesschulbehörde. Die Entscheidung erfolgt auf Grundlage der Stellungnahme der Schulleiterin bzw. des Schulleiters. Die Schulleiterin/der Schulleiter hat in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die zum Schuljahr 2009/2010 zu erwartende fächerspezifische Versorgung der Schule als dienstlicher Belang der Genehmigung entgegensteht.

Laut Ergebnisse der Kabinettsklausur (Erl. Entwurf vom 5.03.2009) sind insbesondere Grund-, Haupt-, Realschulen und Gymnasien und Gesamtschulen von der Ablehnung betroffen.

Teilzeitbeschäftigungsanträge der Kolleginnen und Kollegen an den "Berufsbildenden Schulen" werden in der Regel geprüft und genehmigt.

Nicht betroffen sind die Anträge nach § 87a NBG, der Altersteilzeit sowie die Ausgleichregelung des Lehrerarbeitszeitkonto (LAZKO).

Höhergruppierung im Wege des Bewährungsaufstiegs! Frist verlängert!

Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis, die nach BAT eingestellt und zum 01.11.2006 nach TV-L übergeleitet wurden, sind unter Umständen nicht in den Genuss der Höhergruppierung gekommen. Dies war u. a. dann der Fall, wenn zum 01.11.2006 noch nicht die Hälfte der Bewährungszeit abgeleistet war und die Höhergruppierung erst nach dem 31.10.2008 (bisherige Ausschlussfrist der Besitzstandsregelungen TVÜ-L) erfolgt wäre.

Diese Frist wurde nun im Zuge der Tarifeinigung 2009 bis zum 31.12.2010 verlängert (vgl. Punkt 7 der Anlage zur Tarifeinigung vom 01.03.2009). Kolleginnen und Kollegen, für die mit dieser neuen Frist eine Höhergruppierung in Frage kommt, oder deren Anträge unter Hinweis auf die bisherige Frist (31.10.2008) abgelehnt wurden, sollten zeitnah auf dem Dienstweg einen entsprechenden formlosen Antrag an die Landesschulbehörde stellen.

(Die Entscheidungsgrundlage "TV-L-Tarifeinigung" wird als Anlage geführt und kann beim Schulpersonalrat bzw. OV-Vorsitzender abgerufen werden)



Wir wünschen schöne und erholsame Ferien sowie ein möglichst frühlingshaftes Osterfest!

Sollten Fragen oder Probleme auftauchen, wenden Sie sich bitte an uns. Als Mitglieder der Stufenvertretung im Schulhaupt- und Schulbezirkspersonalrat werden wir versuchen, Ihnen weiterzuhelfen.